

Betriebsanweisung des privaten nichtöffentlichen Gleisanschlusses

des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau an den Bahnhof Heitersheim

- Hauptanschießer:* **Zweckverband Gewerbepark Breisgau**
Hartheimer Straße 12, 79427 Eschbach
- Mitbenutzer:* **Gewerbepark Breisgau GmbH**
Hartheimer Straße 12, 79427 Eschbach
- Nebenanschießer:* **Fa. Becker Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH
(Becker)**
Carl-Benz-Straße 1- 7, 79211 Denzlingen
- Mitbenutzer:* **BAREG Recycling und Entsorgung GmbH & Co. KG
(BAREG)**
Max-Immelmann-Allee 8 a, 79427 Eschbach
- Nebenanschießer:* **Gesellschaft Abfallwirtschaft Breisgau mbH (GAB)**
Stadtstr. 2, 79104 Freiburg i.Br.

gültig ab: 01.01.2006

(Die Betriebsanweisung vom 03.03.2000, gültig ab 01.01.2000, tritt hiermit außer Kraft.)

Die Betriebsanweisung gilt für die Gleisanlagen des Zweckverband Gewerbepark Breisgau (kurz: „Anschließer“ genannt).

Änderungen:

Nr.:	gültig ab:	betrifft:

Verteiler:

Anschließer, Nebenanschießer, Mitbenutzer
Eisenbahnbetriebsleiter Gewerbepark Breisgau
Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) welches die Anlage nutzt

Wichtige Rufnummern der Ansprechpartner:

siehe Anlage 2

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Beschreibung des Gleisanschlusses
- 2 Durchführen der Bedienung
- 3 Auftragsabwicklung im Anschluss
- 4 Aufgaben des Anschließers / Nebenanschießers / Mitbenutzers
- 5 Zusätzliche Aufgaben des Anschließers / Nebenanschießers

- Anlagen
- 1 Lageskizze Gleisanlage Anschließer
 - 2 wichtige Rufnummern
 - 3 Betriebsanweisung GAB
 - 4 Betriebsanweisung Becker
 - 5 Bedienungsplan bei Nutzung der Gleisanlage durch mehrere EVU

1 Beschreibung des Gleisanschlusses

1.1 Der Anschluß liegt an der Westseite des Bahnhofs Heitersheim und zweigt mit der ferngestellten Weiche 20 in km 228,164 aus dem durchgehenden Hauptgleis der Richtung Freiburg - Basel ab

1.2 Gleisanlagen und ihre Nutzung

(s. Lageplanskizze):

Gleis:		Nutzlänge in m:	Nutzung:	Neigungs- verhältnisse	Nutzer:
5	W 21 - Prellbock	325	Übergabegleis im Bahnhof Heiters- heim		EVU
1	W 2 – SHO	300	Ladegleis	1 : ∞	Gewerbepark
2	W 3 – SHO	300	Ladegleis	1 : ∞	Gewerbepark
3	W 3 – Prellbock	305	Ladegleis	1 : ∞	Gewerbepark
4					
5 a	W 21 – W 1	2416	Verbindungsgleis		EVU
5 b	W 1 – W6	532	Verbindungsgleis		EVU
9	W 6 – W 8	240	Verbindungsgleis		EVU

Weichen:

Weichen-Nr.	Betätiger:	Art der Bedienung:	Bauform:
21	Fahrdienstleiter DB Netz	ferngestellt	EW 49-190-1:9-I-H
1	EVU	ortsgestellt	EW 49-190-1:9-r-H
2	EVU	ortsgestellt	EW 49-190-1:9-I-H
3	EVU	ortsgestellt	EW 49-190-1:9-r-H
6	EVU	ortsgestellt	EW 49-190-1:9-I-H

Gleissperren:

Gleissperre-Nr.	Betätiger:	Art der Bedienung:	Bauform:
Bremsprellbock in Gleis 5	EVU	ortsgestellt	Rawe
Prellbock in Gleis 3	EVU	ortsgestellt	

1.3 *Aufbewahrung Weichenschlüssel und Sicherungsmittel*

Der Schlüssel für den Bremsprellbock im Bf Heitersheim wird beim Fahrdienstleiter Heitersheim aufbewahrt.

1.4 *Bedienungsbereich*

Die Anschlussgrenze für das Industriestammgleis des Zweckverbandes befindet sich im Gleis 5 des Bahnhof Heitersheim (Weichenende der Anschlussweiche 20 einschließlich Weichenteil) und ist im Gelände gekennzeichnet.

Der Bedienungsbereich erstreckt sich über das Stammgleis sowie über die Nebenschlussgleise bis zu den einzelnen Ladestellen.

1.4 *Halbmesser der Gleise mit weniger als 150 m*

- entfällt -

1.6 *Signalanlagen*

- entfällt -

1.7 *Bahnübergänge*

ohne technische Sicherung

- mit Andreaskreuz und Pfeiftafeln
Bahnübergänge im Anschluss
Gleis 5 b - Münstertäler Straße, BÜ I und BÜ II
- mit Pfeiftafel und Andreaskreuz
4 Feldwegübergänge zwischen Übergabegleis und Weiche 1
1 Radweg mit Andreaskreuz und Pfeiftafel bei Weiche 1

1.8 *Oberleitungsanlagen*

Es ist verboten, sich einer eventuell vorhandenen Oberleitung und den dazugehörigen Halteseilen auf weniger als 1,5 m zu nähern. Hierauf ist besonders beim Hantieren mit langen Werkzeugen und beim Besteigen von Fahrzeugen, Zügen oder Wagons zu achten. Gegebenenfalls muss die Spannung der Oberleitung durch eine Fachkraft ausgeschaltet werden. Das Einschalten, Ausschalten der Spannung und Erden der Oberleitung darf nur von besonders ausgebildeten und in der vorhandenen Anlage unterwiesenen Personen veranlasst und vorgenommen werden.

1.9 *sonstige betriebliche Einrichtungen des Gleisanschlusses*

- entfällt -

1.10 *Brücken, Durchlässe*

- im Anschluss an die Weiche 21 des Übergabegleises 5 überquert das Verbindungsgleis 5 a die Kreisstrasse Heitersheim – Grißheim über eine Brücke.
- Eisenbahnübergang in Bahn-km 0,126 über den Sulzbach im Bf Heitersheim
- Eisenbahnübergang in Bahn-km 0,520 über den Eschbach bei Heitersheim

1.11 *Telekommunikationsanlagen*

- entfällt -

1.12 *Einfriedungen und Tore*

- entfällt -

1.13 *Beleuchtung und Lage der Schalter*

- entfällt -

1.14 *Betriebseinschränkungen*

Eine Rangierfahrt darf ohne Triebfahrzeug höchstens 325 m lang sein. Zwischen dem Gleis 5 im Bahnhof Heitersheim und der Weiche 1 des Anschlusses dürfen keine Wagen abgestellt werden.

1.15 *Verladeeinrichtungen*

befinden sich nur bei den Nebenanschließern

1.16 Das Notfallmanagement

wird im Anschluss verantwortlich vom Anschließer wahrgenommen. Er verständigt die Notfallmeldestelle der beteiligten EVU und er trägt die Verantwortung für die Auswahl, Bestellung und Einsatz der Notfalltechnik.

2 **Durchführen der Bedienung**

2.1 Der Anschließer wird von der bevorstehenden Bedienung durch ein EVU nicht verständigt. Der Gleisanschluß wird nach dem jeweils gültigen Bedienungsplan gem. Anlage 5 bedient, der vom Anschließer aufgestellt und den Nebenanschließern mitgeteilt wird. Diese unterrichten Ihre Mitbenutzer.

Im gegenseitigen Benehmen zwischen Anschließer Nebenanschließer / Mitbenutzer und dem jeweiligen EVU können im Bedarfsfall auch außerplanmäßige Bedienungsfahrten durchgeführt werden. Entsprechende Anfragen sind dem Anschließer mitzuteilen.

2.2 *Bedienen der Anschlußanlagen, Zuständigkeiten*

Alle für den Anschluß aufkommenden Wagen sind durch das EVU an der Ladestelle des Nebenschließers / Mitbenutzers bereitzustellen und auch von dort abziehen.

Vor der Einfahrt in einen Anschluß muß sich das Rangierpersonal davon überzeugen, dass ein Gleistor, soweit vorhanden, geöffnet und profilfrei festgelegt ist.

Die planmäßigen Fahrten zum / vom Gleisanschluß sind Rangierfahrten. Wenn weitere Bedienungsfahrten folgen, sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:

Der Anschließer wie auch der betreffende Kunde ist vom Zeitpunkt der beabsichtigten Bedienung zu unterrichten. Das Personal der Bedienfahrt hat besondere Vorsicht beim Befahren des Anschlusses hinsichtlich der Sicherung gegenüber Personen und Fahrzeugen walten zu lassen.

2.3 *Warnen der Mitarbeiter des Anschließers*

Bei der Zuführung und Abholung der Wagen hat das Rangierpersonal Personen, die im Bedienungsbereich oder in Wagen beschäftigt sind, zu warnen.

2.4 *Prüfen der Anschlußanlagen*

Das Rangierpersonal prüft die während der Bedienung befahrenen Anschlußanlagen durch Augenschein auf offensichtliche Mängel hinsichtlich

- Befahrbarkeit
- Freihalten des Regellichtraums

Erkannte Veränderungen / Mängel sind sofort dem Ebl mitzuteilen.

2.5 *Geschwindigkeit beim Rangieren*

Die Bedienungsfahrt zwischen der Anschlußgrenze im Bahnhof Heitersheim ab Weiche 21 bis 50 m vor Weiche 1 ist vorsichtig und mit höchstens 25 km/h durchzuführen. Ab 50 m vor Weiche 1 darf im restlichen Anschlussbereich maximal mit 10 km/h gefahren werden. Bahnübergänge im gesamten Anschlußbereich dürfen nur mit 5 km/h befahren werden. In engen Gleisbögen ($\leq R 100$) ist die Geschwindigkeit auf Schrittgeschwindigkeit zu ermäßigen.

2.6 *Rangierseite*
-entfällt -

2.7 *Befahren von Bahnübergängen*

An Feldwegübergängen, an denen Pfeiftafeln aufgestellt sind, ist sowohl an der P-Tafel als auch in der Mitte zwischen P-Tafel und Übergang ein Pfeifsignal zu geben.
Bahnübergänge innerhalb des Anschlusses (Münstertäler Str. BÜ 1 und BÜ 2) sind zusätzlich durch Posten, Mitarbeiter des bedienenden EVU, zu sichern.

Bahnübergänge:

Lage in km	Name	Nutzung durch	Nutzer	Sicherung	Bemerkung
0,02	Gleis 5 a Nr. 1	Fahrzeuge, Fahrräder	Feldweg öffentlich	Übersicht, hörbares Signal ZP1	Regellichtprofil kann v. Fahrzeugen eingeschränkt werden
0,6	Gleis 5 a Nr. 2	Fahrzeuge	Feldweg öffentlich	Übersicht, hörbares Signal ZP1	
1,4	Gleis 5 a Nr. 3	Fahrzeuge	Feldweg öffentlich	Übersicht, hörbares Signal ZP1	
1,8	Gleis 5 a Nr. 4	Fahrzeuge	Feldweg öffentlich	Übersicht, hörbares Signal ZP1	
2,1	Gleis 5 a Nr. 5	Fahrzeuge	Feldweg öffentlich	Übersicht, hörbares Signal ZP1	
2,3	Gleis 5 b Münstertäler Str. Ü1	Fahrzeuge	öffentlich	Posten	
2,4	Gleis 5 b Münstertäler Str. Ü2	Fahrzeuge	öffentlich	Posten	

2.8 *Abstoßen von Fahrzeugen*

Das Abstoßen von Wagen im Anschluß ist verboten.

2.9 *Bedienen von sonstigen betrieblichen Einrichtungen*

- entfällt -

2.10 *Bedienen der Verladeeinrichtungen*

- entfällt -

2.11 *Festlegen abgestellter Fahrzeuge*

Auf den Verbindungsgleisen ist das Abstellen von Wagen verboten.

2.12 *Bedienen von Nebenanschießern und Mitbenutzern*

Nebenanschießer und Mitbenutzer werden wie der Anschließer bedient.

3 **Auftragsabwicklung im Anschluß**

- 3.1 Wagen mit Gütern der Klassen 1 und 2 der Anlage zur GGVSE / des RID, dürfen nur unmittelbar, d.h. körperlich übergeben / übernommen werden.
Zur körperlichen Übergabe ist der Anschließer oder der hierfür bestimmte Beauftragte vor der Bedienungsfahrt zu verständigen. Ist der Empfänger zur körperlichen Übergabe nicht anwesend, darf der Wagen nicht bereitgestellt werden.
Mit der versuchten körperlichen Übergabe gilt die Zuführung als bewirkt.

- 3.2 *Sendungen mit Gütern nach der Anlage zur GGVSE / des RID* ist für die Fahrt im Anschluss und um gekehrt eine Kopie oder Durchschrift des Frachtbriefs mit den Gefahrgut-relevanten Angaben in den Zettelhalter des Wagens anzubringen.

Anmerkung:

RID = Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn.

GGVSE =Vorschrift für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

4 **Aufgaben des An- / Nebenanschließers bei der Bedienung von zwei oder mehreren EVU**

- 4.1 Werden unterschiedliche EVU mit der Bedienung des Anschlusses / Nebenanschießer / Mitbenutzer betraut,
- so ist der Anschließer für die Disposition der Bedienungsfahrten verantwortlich.
 - so werden alle EVU vorab durch den Anschließer informiert.
 - Werden die betrieblichen Abläufe vor Ort so abgestimmt (Anlage 5), dass es zu keinen Überschneidungen bzw. gegenseitiger Gefährdungen kommt.
- 4.2 Nebenanschießer / Mitbenutzer, die beabsichtigen sich durch ein anderes EVU bedienen zu lassen, haben vor Abschluss eines Beförderungsvertrages mit dem EVU, sich dies durch den Anschließer genehmigen zu lassen. Die Genehmigung muss schriftlich vorliegen.

5 **Zusätzliche Aufgaben des Anschließers / Nebenanschließers**

- 5.1 *Der Anschließer verständigt* alle Beteiligten im Anschluß über den Zeitpunkt der Bedienung. Er verständigt die EVU wenn durch extreme Witterungsbedingungen (z.B. vereiste Spurrillen, Schnee u.a.) die Befahrbarkeit des Anschlusses nicht möglich ist.
- 5.2 *Der Anschließer hat alle Beschädigungen* der Anschlußanlagen, die eine Betriebseinschränkung bedeuten vorab mündlich (fernmündlich), an das jeweilige EVU zu melden.
- 5.3 *Zustellgleise und Fahrwege* sind während der Bedienungszeit freizuhalten.
- 5.4 *Arbeiten*, die die Bedienung des Anschlusses gefährden können, sind während den Bedienzeiten einzustellen.
- 5.6 Der Anschließer / Nebenanschießer hat dafür zu sorgen, dass die Gleise und Weichen im Anschluß von Pflanzenbewuchs und anderen Behinderungen stets freigehalten werden. Die von ihm einzurichtenden Rangierewege sind laufend auf deren Verkehrssicherheit hin instandzuhalten.

- 5.7 *Bei der Lagerung* von Gegenständen am Anschlußgleis sind Abstände von mindestens 1,50 m in geraden und 1,80 m in gekrümmten Gleisen von der nächsten Schiene und wenigstens 1,50 m von den unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitungsanlagen zu wahren.
- 5.8 *Gegenstände in der Nähe der Gleise* sind so zu lagern, dass sie nicht in Bewegung geraten können und dadurch die genannten Abstände unterschreiten.
- 5.9 Es muss gewährleistet sein, dass bei Herstellung, Verarbeitung, Verladung, Lagerung, *Abfüllung und Beförderung gefährlicher Stoffe* (d. s. brennbare, entzündliche, selbstentzündliche, sprenggefährliche, zerknallfähige, giftige, radioaktive, ätzende, übelriechende Stoffe) die einschlägigen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.
- 5.10 *Sichern technisch nicht gesicherter Bahnübergänge*
Wird von Personal des jeweiligen EVU übernommen
- 5.11
- entfällt -
- 5.12 Bei Wagen mit gefährlichen Gütern nach der Anlage zur GGVSE / des RID obliegt dem Anschließter / Mitbenutzer die Obhutspflicht für diese Güter beim Versand bis zur Abholung von der Übergabestelle und beim Empfang mit der Bereitstellung an der Übergabestelle.

Ausgefertigt:

Zweckverband Gewerbepark Breisgau
Hartheimer Str. 12
79427 Eschbach

Eschbach, den 16.12.2005



Werner Dammert
Verbandsdirektor

Eschbach, den 16.12.2005



Josef Elsner
Eisenbahnbetriebsleiter

Kenntnis genommen:

Für die UNISPED Spedition und Transportgesellschaft mbH:

Für die Railion Deutschland AG:

.....
(Unterschrift, Datum)

.....
(Unterschrift, Datum)